

# **Ordnungsbehördliche Verordnung**

**über die Abwehr von Gefahren durch Verunreinigungen, wildes Zelten, Wasser und Eisglätte, Betreten und Befahren von Eisflächen, zweckwidrige Nutzung von Abfallbehältern, Wertstoffcontainern und Sperrmüll, durch Leitungen, Schneeüberhang und Eiszapfen, Beeinträchtigung an Einrichtungen für öffentliche Zwecke, mangelnde Hausnummerierung, Tierhaltung, Füttern von Katzen und Tauben, wildes Plakatieren, Ruhe störenden Lärm, Belästigungen der Benutzer der öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielflächen, offene Feuer im Freien und Anpflanzungen in der Stadt Sondershausen**

**(Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sondershausen - OBVO – SDH)**

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – ThürOBG – vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung des Polizei- und Sicherheitsrechtsänderungsgesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. S. 247) und § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 ff) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Bürgermeister für die Stadt Sondershausen nach vorheriger Prüfung durch das Landratsamt Kyffhäuserkreis folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sondershausen:

## **§ 1 - Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Sondershausen einschließlich sämtlicher Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist.

## **§ 2 - Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  2. der Luftraum über dem Straßenkörper;
  3. das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller
  4. Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
  1. öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
  2. alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
  3. die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
1. Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
  2. Kinderspielsplätze;
  3. Gewässer und deren Ufer.

### **§ 3 - Verunreinigungen**

- (1) Es ist verboten:
1. öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;
  2. auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen;
  3. Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere Umwelt- oder Grundwasser schädigende Flüssigkeiten) in die Straßenentwässerungsanlage (z. B. Gosse) einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu;
  4. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen, außer in den öffentlichen Toilettenanlagen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) die Notdurft zu verrichten;
  5. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle aller Art (z. B. Papier, Flaschen, Getränkedosen, Obst- und Speisereste) außer an den dafür vorgesehenen Stellen wegzuerwerfen.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- (3) Wer Waren für den sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zur Verfügung stellen und diese rechtzeitig entleeren. Außerdem muss er im Umkreis von 50 m um die Verkaufsstelle alle Rückstände der von ihm verkauften Waren beseitigen.
- (4) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung aus Straßen und in öffentlichen Anlagen sofort zu Beseitigen und insbesondere sein von Passanten in einem Umkreis von 100 m weggeworfenes Werbematerial unverzüglich wieder einzusammeln. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

### **§ 4 - Wildes Zelten**

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Hiervon ausgenommen ist das Übernachten in Wohnmobilen auf ausgewiesenen öffentlichen Wohnmobilstellplätzen.

## **§ 5 - Wasser und Eisglätte**

Wasser darf nur in die Straßenentwässerungsanlage geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

## **§ 6 - Betreten und Befahren von Eisflächen**

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung dafür freigegeben worden sind.

## **§ 7 - Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll**

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen und verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, so weit die Gegenstände zur Abholung bereit gestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so an dem von der Abfallbehörde bestimmten Ort und Zeitpunkt abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Regelungen der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Kyffhäuserkreises (KrW-/AbfS) bleiben unberührt.

## **§ 8 - Leitungen**

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 - Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden**

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

## **§ 10 - Einrichtungen für öffentliche Zwecke**

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Gas- und Fernwärmeversorgung, Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Regelstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

## **§ 11 - Hausnummern, Namensschilder**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der für dieses Grundstück vom zuständigen Amt der Stadt Sondershausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ist eine Hausnummer jedoch noch nicht festgesetzt, muss diese durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten beim zuständigen Amt schriftlich beantragt werden. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.
- (4) Die Stadt Sondershausen kann Änderungen der Hausnummern vollziehen, wenn die logische Abfolge nicht mehr gegeben ist.
- (5) Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte von Mehrfamilienhäusern sind verpflichtet, an den Hausbriefkästen Namensschilder anzubringen.

## **§ 12 - Tierhaltung**

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Der Hundeführer muss jederzeit körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher zu führen sowie durch Kommandos zu beherrschen.
- (3) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (4) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen und in öffentlichen Brunnen und Wasserbecken baden zu lassen.
- (5) Auf Wegen von Grünanlagen im Bereich des Schlossparkes Sondershausen, der Fußgängerzone, einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen dürfen Hunde nur an einer reißfesten Leine geführt werden. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.
- (6) Beim Ausführen von Hunden ist die Hundesteuermarke mitzuführen bzw. die Hunde müssen durch andere geeignete Kennzeichnung (z.B. Name und Anschrift am Halsband) identifizierbar sein.

- (7) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.
- (8) Beim Ausführen eines Hundes hat die betreffende Begleitperson zweckmäßige Gerätschaften mitzuführen, um mögliche anfallende Hundexkreme sofort entfernen zu können. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson diese Gegenstände vorzuweisen.
- (9) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

### **§ 13 - Bekämpfung verwilderter Tauben und wild lebender Tiere**

Verwilderte Tauben und wild lebende Tiere dürfen in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden.

### **§ 14 - Wildes Plakatieren**

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist, und nur so lange wie erlaubt.
- (2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

### **§ 15 - Ruhestörender Lärm**

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Abs. (2) so zu verhalten, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind außerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten die Zeiten von
  1. 20.00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
  2. 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe); für den Schutz der Nachtruhe gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
  3. In allgemeinen und reinen Wohngebieten gilt die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr als Mittagsruhe.
- (3) Während der Mittags- und Abendruhe sind mit starken Geräuschen verbundene Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten:
  1. Betrieb von motorbetriebenen Handwerkgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen u. a.),
  2. Betrieb motorbetriebener Gartengeräte,
  3. Ausklopfen von Gegenständen (z. B. Teppiche, Polstermöbel, Matratzen .u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Die Regelungen der 32. Verordnung zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmverordnung) bleiben unberührt.
- (4) In den Ruhezeiten nach Abs. 2 hat jeder Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht durch den Lärm von Tieren belästigt wird.

- (5) Das Verbot des Abs. 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. (1) beachtet werden und insbesondere bei den Ruhe störenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerhallen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (6) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung in dieser Zeit gebietet.
- (7) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen auch außerhalb der Ruhezeiten nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (8) Für den Schutz der Sonn- und Feiertage gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 16**

### **Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen**

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen dürfen nur so benutzt werden, dass Andere nicht gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen insbesondere untersagt:
  - 1. Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte, die nicht den Vorschriften des Waffengesetzes unterliegen, zu benutzen,
  - 2. Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
  - 3. sich in einem trunkenheits-, rauschbedingten oder ähnlichen Zustand auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufzuhalten und dabei durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien und anderes Lärmen, Verunreinigungen oder Erbrechen) andere Personen oder die Allgemeinheit zu belästigen oder in einer die Allgemeinheit belästigenden Weise zu betteln.
- (3) In Bereich der Fußgängerzone sind Ballspiele und die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten grundsätzlich untersagt.
- (4) Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches zwischen Lohstraße und Karnstraße (einschließlich des Marktplatzes) sind Ballspiele und die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, die die Allgemeinheit erheblich belästigen, untersagt. § 42 Abs. 4a StVO bleibt unberührt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet,
  - 1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
  - 2. Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
  - 3. Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

## **§ 17 - Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen insbesondere verboten:
  1. Gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
  2. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
  3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder - ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder oder Krankenfahrstühle - abzustellen oder damit zu fahren,
  4. Tiere zu führen oder laufen lassen,
  5. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln.

## **§ 18 - Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 20 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
  1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
  3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen, wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

## **§ 19 - Anpflanzungen**

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hinein wachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen und Verkehrstechnik (z. B. Spiegel) sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei gehalten werden.

## **§ 20 - Ausnahmen**

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## § 21 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1 öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert,
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
3. § 3 Absatz 1 Nr. 3 Abwässer und Baustoffe in die Straßenentwässerungsanlage einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
4. § 3 Absatz 1 Nr. 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen die Notdurft verrichtet,
5. § 3 Absatz 1 Nr. 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Abfälle aller Art wegwirft,
6. § 3 Absatz 3 eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern nicht zur Verfügung stellt oder nicht rechtzeitig entleert, sowie die Beseitigung der Rückstände im Umkreis von 50 m nicht vornimmt,
7. § 3 Absatz 4 Verunreinigungen nicht beseitigt oder Werbematerial im Umkreis von 100 m nicht wieder einsammelt oder Werbematerial auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ablegt,
8. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
9. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Straßenentwässerungsanlage schüttet,
10. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
11. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter (Papierkörbe) zweckwidrig benutzt,
12. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
13. § 8 öffentliche Straßen oder Anlagen mit Leitungen, Antennen oder anderen Gegenständen überspannt,
14. § 9 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
15. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
16. § 11 Absatz 1 sein Grundstück nicht mit der ihm von der Stadt Sondershausen vergebenen Hausnummer versieht,
17. § 11 Absatz 5 Namensschilder an den Briefkästen nicht anbringt;
18. § 12 Absatz 2 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt, oder Personen belästigt werden,
19. § 12 Absatz 3 einen Hund auf einem eingefriedeten Besitztum hält, welches nicht angemessen gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes gesichert ist,
20. § 12 Absatz 4 Hunde unbeaufsichtigt umherlaufen oder baden lässt,
21. § 12 Absatz 5 Hunde nicht an der Leine führt oder bissige Hunde nicht angeleint und ohne bissicheren Maulkorb führt,
22. § 12 Absatz 6 die Hundesteuermarke nicht mitführt bzw. den Hund nicht entsprechend kennzeichnet,
23. § 12 Absatz 7 Verunreinigungen durch Haustiere nicht sofort beseitigt,
24. § 12 Absatz 8 geeignete Gerätschaften nicht mit sich führt,
25. § 12 Absatz 9 fremde oder herrenlose streunende Katzen füttert,
26. § 13 verwilderte Tauben oder wild lebende Tiere füttert,
27. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt oder anbringen lässt und nicht dafür Sorge trägt, dass die Bestimmungen des § 14 eingehalten werden,
28. § 15 Absatz 3 während der Ruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören,
29. § 15 Absatz 4 Lärm durch Tierhaltung zulässt, durch den andere Personen beeinträchtigt werden,
30. § 15 Absatz 7 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,



31. § 16 Absatz 2 den in Nr. 1 bis 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
32. § 16 Absatz 3 in der Fußgängerzone Ballspiele durchführt oder andere Spiel- und Sportgeräte benutzt,
33. § 16 Abs. 4 innerhalb des verkehrsberuhigten Bereiches Ballspiele durchführt oder Spiel- und Sportgeräte benutzt, die die Allgemeinheit erheblich belästigen,
34. § 16 Absatz 5 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
35. § 17 Absatz 1 Spielplätze zweckentfremdet benutzt,
36. § 17 Absatz 2 den in Nr. 1 bis 5 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
37. § 18 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
38. § 18 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und nach Verlassen der Feuerstelle ablöscht;
39. § 18 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
  - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
  - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
  - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
40. § 19 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Sondershausen (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

## **§ 22 - Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2028.

## **§ 23 - Inkrafttreten**

(1) Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Sondershausen vom 1. August 2000, die 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 01. Juni 2004, die 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 05. Juli 2005, die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schernberg vom 13. Dezember 2001 sowie die Änderungssatzung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Schernberg vom 05. September 2006 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 05. August 2009

gez. K r e y e r  
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser  
„Heimatecho“ Nr.: 11/2009  
vom 28. August 2009